



Satzung des Vereins

„Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung, Kreisvereinigung Detmold e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen
„Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung, Kreisvereinigung Detmold e. V.“
- (2) Er hat den Sitz in Detmold.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lemgo eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Behinderte und des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Ziel des Vereins ist es, ein gleichberechtigtes Zusammenleben von Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention, Teilhabe und Inklusion zu fördern und für Menschen mit Beeinträchtigungen zur Verbesserung ihrer Lebenssituation öffentlich einzutreten und diese zu unterstützen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Betrieb und Unterhaltung von ambulanten und teilstationären sowie stationären Einrichtungen, Angeboten und Diensten zur Förderung der unter Absatz 2 genannten Zwecke.

Der Verein unterhält und betreibt dazu vor allem:

- Werkstätten für Menschen mit Behinderung
- Stationäre und ambulante Wohnangebote
- Kindertagesstätten für Kinder mit und ohne Behinderung
- Schulbegleitung für Schüler mit besonderem Hilfebedarf
- Inklusionsbetriebe.

Ferner wird der Satzungszweck verwirklicht auch durch

- (a) Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderung gegenüber Orts-, Kreis- und Landesbehörden sowie gegenüber Dritten;



- (b) Förderung, Schaffung und Vorhaltung von Maßnahmen und Projekten, die eine wirk-
same Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung aller Altersstufen sowie Menschen in
besonderer Lebenslage zum Ziel haben;
- (c) Förderung der Selbst- und Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung;
- (d) Anregung der Politik und Verwaltung zur Schaffung bestmöglicher Rahmenbedingun-
gen für die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen.
- (4) Hilfebedürftige Personen im Sinne der satzungsmäßigen Zwecke erhalten auch Unter-
stützung im Rahmen von kombinierten Wohn- und Assistenzangeboten, insbesondere
in sog. Besonderen Wohnformen.
- (5) Der Verein verwirklicht die in Absatz 2 genannten Zwecke auch im Rahmen eines plan-
mäßigen Zusammenwirkens mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften, die die
Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, insbesondere mit der zum Unterneh-
mensverbund gehörenden steuerbegünstigten „gemeinnützige bistro & kaffeebar un-
Erwartet GmbH“, durch das Erbringen oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen
aller Art, durch Nutzungsüberlassungen oder durch Lieferungen.
Zu den erbrachten Leistungen gehören insbesondere Verwaltungsdienstleistungen wie
Leistungen der Buchhaltung, Planungs- und Controllingleistungen, Leistungen der Per-
sonalverwaltung sowie zentrale IT- und Einkaufsleistungen, Vermietungs- und Verpach-
tungsleistungen und Personaldienstleistungen.
- (6) Der Verein darf alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung
des Hauptzwecks des Vereins unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Er kann sich an
anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und solche gründen oder
übernehmen. Er kann andere wegen Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit steuerbe-
günstigte Organisationen, die denselben Hauptzweck verfolgen, unterstützen.
- (7) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und offen für die Zusam-
menarbeit mit allen öffentlichen und wissenschaftlichen Organisationen verwandter
Zielsetzung, auf nationaler und internationaler Ebene.
- (8) Der Vereinszweck kann auch verwirklicht werden durch die Weitergabe bzw. Zuwen-
dung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des
öffentlichen Rechts zur Förderung der in der Abgabenordnung genannten steuerbegüns-
tigten Zwecke. Die Förderung kann auch durch die vergünstigte Überlassung von Gü-
tern und Leistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften für deren steuerbe-
günstigte Zwecke erfolgen. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich
und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.
- (9) Die Lebenshilfe Detmold e. V. bekennt sich mit der Satzung zur freiheitlich demokrati-
schen Grundordnung, in deren Geltungsbereich der Verein seinen Vereinszweck und
Aufgaben sieht.



§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ideelle und organisatorische Ausrichtung

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Der Verein ist Mitglied der „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landschaftsverband Nordrhein-Westfalen e. V.“ und der „Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V.“.

Weitere Mitgliedschaften, die dem Vereinszweck dienen, sind möglich.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag in Textform auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Aufsichtsrat innerhalb einer Frist von zwölf Wochen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, kann der Antragstellende Beschwerde erheben. Ebenso bei einer Ablehnung, die begründet sein muss.
Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller schriftlich Beschwerde beim Aufsichtsrat eingelegt werden. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend über den Antrag.
- (3) Jedes Mitglied teilt dem Verein seine Adresse sowie etwaige Änderungen der Adresse mit. An Mitglieder, die dem Verein zusätzlich eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können alle nach dieser Satzung schriftlich vorzunehmenden Erklärungen, Mitteilungen und Einladungen per E-Mail verschickt werden. Erklärungen, Mitteilungen und Einladungen gelten als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Post- bzw. E-Mail-Adresse versandt werden.



- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist schriftlich bis zum 30.09. eines Kalenderjahres gegenüber dem Aufsichtsrat zu erklären. Andernfalls endet die Mitgliedschaft im darauffolgenden Kalenderjahr. Bereits im Voraus gezahlte Beiträge werden nicht zurück-erstattet.
- (6) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Aufsichtsrat ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder die Arbeit des Aufsichtsrates oder des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört oder sich sonst vereinsschädlich verhält. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung des Aufsichtsrats Gelegenheit zu geben, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen. Der Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Absatz 3 Satz 2 gilt für die Mitteilung des Ausschlusses nicht.
- (7) Gegen diesen Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlicher Widerspruch eingelegt werden. Im Anschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Widerspruch ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (8) Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung mit Hinweis auf die Konsequenzen mit dem Beitrag für mehr als ein Jahr im Rückstand, so kann es ohne vorherige Anhörung durch den Aufsichtsrat mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist endgültig.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsregelung, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird. Die Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Aufsichtsrat
- der Vorstand
- ggf. der/die besondere/n Vertreter im Sinne von § 30 BGB

Ferner ist ein Beirat nach Maßgabe des § 12 zu bilden.



§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats - im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter - einzuberufen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats - im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter - leitet die Versammlungen („Versammlungsleiter¹“).
- (2) An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Absatz 1 kann eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Absatz 1 nachrangig. Der Aufsichtsrat entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
Die Anfechtung von in solchen Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüssen kann nicht auf eine technische Störung bei einzelnen Mitgliedern gestützt werden. § 243 Absatz 3 Nummer 1 AktG gilt entsprechend.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 20 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
Die Frist beginnt mit dem auf die Versendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Sendedatum der E-Mail.
Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden. Anträge hierzu müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Aufsichtsrat eingereicht werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle ihr durch das Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben zuständig, sofern sie gemäß dieser Satzung nicht dem Aufsichtsrat übertragen sind.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Aufgaben des Vereins (einschließlich Satzungszweck);
- b) Entgegennahme der Jahresberichte (des Vorstandes) und des Aufsichtsrates;

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



- c) Entgegennahme des vom Abschlussprüfer geprüften und vom Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschlusses;
 - d) Wahl, Abwahl und Entlastung des Aufsichtsrats;
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (siehe § 6) / Beitragsregelung;
 - f) Satzungsänderungen;
 - g) Auflösung des Vereins;
 - h) Entscheidung über Widersprüche bei Ausschlüssen und Nichtaufnahme von Mitgliedern gemäß § 5.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Wird die Versammlung online abgehalten/übertragen, steht eine mit elektronischen Kommunikationsmitteln abgegebene Stimme der persönlichen Stimmrechtsausübung gleich.
- Mitgliederversammlungen, die über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen oder ordnungsgemäß vertreten ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Termin für die erneute Mitgliederversammlung muss mindestens 21 Tage später als der erste liegen. Die zweite Mitgliederversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
- (7) Jedes Mitglied verfügt über ein aktives und passives Wahlrecht. Für Angestellte/Mitarbeitende des Vereins und dessen verbundene Unternehmen gelten wegen möglicher Interessenskonflikte folgende Einschränkungen:
- Sie wirken nicht mit an Entscheidungen über Belange, die ihren direkten Arbeitsbereich betreffen.
- (8) Soweit diese Satzung oder zwingendes Gesetz keine abweichende Regelung trifft, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl in geheimer Form gewählt.
- Sofern eine Mitgliederversammlung auf elektronischem Wege stattfinden soll, hat der Versammlungsleiter im Vorfeld der Mitgliederversammlung zu prüfen, ob die zur Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung eingesetzte Software auch eine geheime Abstimmung ermöglicht. Die eingesetzte Software muss insbesondere sicherstellen, dass kein Rückschluss auf das Abstimmungsverhalten einzelner Vereinsmitglieder möglich ist.
- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Anfrage des Aufsichtsratsvorsitzenden in dringenden Fällen auch schriftlich oder in Textform außerhalb von Versammlungen gefasst werden („Umlaufverfahren“), sofern nicht mindestens ein Viertel der



Vereinsmitglieder diesem Verfahren in Textform oder unter Nutzung sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel gegenüber dem Aufsichtsrat binnen 72 Stunden nach Versand der Beschlussgegenstände widersprechen.

In der Anfrage ist eine Frist zur Stimmabgabe festzulegen, die mindestens sieben Tage ab Versand der Anfrage betragen muss. Der Beschluss wird mit der Mehrheit der bis zum Ende der Frist abgegebenen Stimmen gefasst. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens bzw. der Abstimmung ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Mitgliederversammlung aufzunehmen.

Beschlüsse nach §§ 14, 15 dieser Satzung sind im Umlaufverfahren nicht zulässig.

- (11) Der Versammlungsleiter regelt vor Beginn der Versammlung die Protokollführung. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse der Versammlung und das Ergebnis der Abstimmungen festgehalten werden. Dieses ist vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführenden zu unterzeichnen.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf bis sieben Personen des Vereins, die nicht dem Kreis der hauptamtlichen oder nebenamtlichen Angestellten/Mitarbeitenden angehören dürfen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar ist, wer am Tag der Wahl das 75. Lebensjahr noch nicht beendet hat. Wiederwahl ist - bis zu drei Mal - zulässig.
Die Zusammensetzung des ersten Aufsichtsrats ergibt sich - unbeschadet der vorstehenden Regelung - aus § 16 Absatz 1 dieser Satzung.
Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die amtierenden Aufsichtsratsmitglieder bis zur Entscheidung über die Neu- bzw. Wiederwahl kommissarisch im Amt.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter.
- (4) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes kann der Aufsichtsrat an seine Stelle für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen. Fällt die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder durch das Ausscheiden eines Mitglieds unter fünf, hat der Aufsichtsrat unverzüglich ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen zu berufen.
- (5) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören insbesondere:
 - a) Überwachung der Einhaltung der in der Satzung formulierten Aufgaben des Vereins;



- b) die Überwachung der Tätigkeit des hauptamtlichen Vorstands;
 - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder. Mindestens ein Jahr vor Ablauf einer Amtsperiode des Vorstandes ruft der Aufsichtsrat zu Gesprächen über eine weitere Zusammenarbeit auf.
 - d) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
 - e) Entscheidung über Beschwerden, die gegen den Vorstand erhoben werden;
 - f) Genehmigung der Vergütung des Vorstandes;
 - g) Entlastung des Vorstandes;
 - h) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - i) Feststellung des vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses;
 - j) Strategische Ausrichtung des Vereins.
- (6) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Vereinskasse und Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Er kann damit - unbeschadet der Regelung in Absatz 8 - auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
 - (7) Aufgaben des Vorstands können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.
 - (8) Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.
 - (9) Der Aufsichtsrat kann Sitzungen als Video- oder Telefonkonferenzen durchführen und Entscheidungen im Umlaufverfahren herbeiführen, sofern die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder einverstanden ist.
 - (10) Die in Aufsichtsratssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates zu unterzeichnen.
 - (11) Bei Verträgen der Vorstandsmitglieder mit dem Verein vertritt der Aufsichtsrat den Verein gegenüber den Vorstandsmitgliedern durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam, die an die Weisungen des Aufsichtsrats gebunden sind.
 - (12) Die Aufsichtsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Tatsächlich entstandene, angemessene Auslagen werden ihnen auf Wunsch erstattet.
 - (13) Die Aufsichtsratsmitglieder haften nur für Schäden, die durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung entstehen; im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit entsprechend § 31a BGB einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.
 - (14) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.



§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen (mit je einer kaufmännischen und einer pädagogischen Fachrichtung).
- (2) Der Verein wird durch die Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die beiden Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss des Aufsichtsrats partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen steuerbegünstigten Organisationen sowie für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von acht Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolge gewählt und das Amt angetreten ist. Wiederwahl - auch mehrfache - ist zulässig. Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Wahlperiode soll der Aufsichtsrat über die Wiederwahl entscheiden.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist Dienst- und Fachvorgesetzter aller Angestellten.

Die Geschäftsführungsbefugnis bezieht sich nur auf solche Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Unternehmens mit sich bringt. Der Vorstand ist in seiner Vertretungsmacht durch den Zweck des Vereins beschränkt. Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten aus dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand, dem Anstellungsvertrag und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie des Aufsichtsrates.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellen von Jahresplänen;
- b) Aufstellen des Jahresabschlusses;
- c) Fachaufsicht über die Arbeitsbereiche des Vereins;
- d) Vertretung des Vereins als Beteiligter an Gesellschaften sowie Vertretung des Vereins in den Gremien des Landesverbandes und der Bundesvereinigung der Lebenshilfe.

Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, darf der Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen. Dazu gehören insbesondere:

- a) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Belastung von Grundstücken oder grundstücksähnlichen Rechten,
- b) die Vornahme von erheblichen Veränderungen an Gebäuden,
- c) die Errichtung und Auflösung von Betriebsstätten,
- d) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen,



- e) die Eingehung von Verbindlichkeiten von im Einzelfall über EUR 100.000,00 sowie die Übernahme von Bürgschaften,
 - f) Änderung des Leitbildes,
 - g) Eingehen von Geschäftsbeziehungen mit Angehörigen des hauptamtlichen Vorstandes,
 - h) alle sonstigen nach der Geschäftsordnung für den Vorstand zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte.
- (6) Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung.
- (7) Der Verein wird für einen Versicherungsschutz seiner Vorstandsmitglieder in Bezug auf ihre Tätigkeit sorgen, insbesondere eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abschließen und die Kosten dafür übernehmen.
- (8) Die besonderen Aufgaben des Vorstands, die Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat sowie die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands werden in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

§ 11 Der/Die besondere/n Vertreter

Der Aufsichtsrat kann auf Vorschlag des Vorstands besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen und abberufen. Ihre Vertretungsmacht sowie der ihnen zugewiesene Geschäftskreis sind in dem Beschluss zur Bestellung festzulegen. Die Vertretungsmacht erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. § 10 Absatz 3 gilt für besondere Vertreter entsprechend. Der/Die besondere/n Vertreter kann/können eine seiner/ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung erhalten.

§ 12 Der Beirat

- (1) Der Beirat ist ein Mitwirkungsorgan des Vereins. In ihm sind vertreten die gewählten Vertreter der Angehörigen und/oder gesetzlichen Vertreter, Vertreter des Werkstattrates, des Bewohnerbeirates und der Frauenbeauftragten. Jedes Gremium entsendet zwei Personen.
- (2) Die Mitwirkungsgremien der Menschen mit Behinderung und ihrer gesetzlichen Vertreter aus allen Einrichtungen wählen aus ihrer Mitte jeweils zwei Vertreter für den Beirat.
- (3) Der Beirat soll vom Vorstand bis zu zwei Mal pro Jahr einberufen werden.
- (4) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.



§ 13 Der Fachbeirat

Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Unterstützung einen Fachbeirat berufen, der sich aus Persönlichkeiten zusammensetzt, die sich dem Verein verbunden fühlen und sich durch Engagement und ihre besondere fachliche Qualifikation auszeichnen.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Übergangsregelung

- (1) Der erste Aufsichtsrat besteht für die Dauer eines Jahres ab erfolgter Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Satzungsneufassung - unbeschadet der Regelung in § 9 - aus den derzeitigen Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung, die unmittelbar im Anschluss an die satzungsändernde Mitgliederversammlung stattfindet, den neuen hauptamtlichen Vorstand nach § 10 Absatz 4 dieser Satzung.



Bis zur Eintragung der Satzungsneufassung und des neuen Vorstands in das Vereinsregister nehmen die bisherigen Vorstandsmitglieder - unbeschadet der Regelungen in § 9 Absatz 7 - weiterhin die Aufgaben des Vorstands nach § 26 BGB wahr.

- (3) Der neue Vorstand ist zusammen mit der Satzungsneufassung zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden. Zugleich soll die Löschung der bisherigen Vorstandsmitglieder aus dem Vereinsregister erfolgen.

§17 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, soweit als möglich, entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.

Detmold, 30.05.2023

Cordula Holle
Aufsichtsratsvorsitzende

Friedel Heuwinkel
stellv. Aufsichtsratsvorsitzender